



Stand 29. März 2019

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

zu dem Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“
der Gemeinde Uckerland

bestehend aus dem Teil 1: Bandelow

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit:

Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 07.05.2019

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Ziel der Bauleitplanung	3
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
3.1. Umweltbezogene Informationen.....	3
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange.....	4
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange.....	5
4. Gründe des gewählten Planungsstandes.....	6
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	7
5.1. (I) GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 20.12./27.12.2018 – ZUR PLANUNGSANZEIGE	7
5.2. (I) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK - BARNIM – REGIONALE PLANUNGSSTELLE - vom 19.12.2018/02.01.2019 – ZUR PLANUNGSANZEIGE	8
5.3. (II) LANDKREIS UCKERMARK –vom 09.01./11.01.2019, 08.01.2019.....	8
5.4. (II) LANDESAMT FÜR UMWELT - vom 25.01./31.01.2019	9
5.5. (II) GEMEINSAME OBERE LUFTFAHRTBEHÖRDE BERLIN-BRANDENBURG – vom 02.01./07.01.2019.....	14
5.6. (II) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 29.11./29.11.2018	15
5.7. (II) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR - vom 19.12.2018/27.12.2018 15	15
5.8. (II) STADTWERKE PRENZLAU - vom 04.12.2018/10.12.2018.....	16
5.9. (II) LANDESBETRIEB STRAßENWESEN - vom 28.11./03.12.2018.....	16
5.10.(II) E.DIS AG - vom 27.11./03.12.2018	16
5.11.(II) DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 29.11./29.11.2018.....	17
5.12.(II) NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND- vom 04.12./10.12.2018	18
5.13.(II) WASSER- UND BODENVERBAND „UCKERSEEN“ - vom 21.11./27.12.2018	18
5.14.(II) BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM - vom 26.11./29.11.2018.....	18
5.15.(III) GEMEINDE GÖRITZ - vom 20.12./27.12.2018	19
5.16.(IV) Betroffene Anlieger - vom 18.12./27.12.2018	19
5.17.(IV) Betroffene Anlieger - vom 21.12./21.12.2018	23
6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	26

1. Ausgangslage

Am 11.04.2019 wurde durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland der Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ Teil 1: Bandelow abschließend beschlossen.

Gemäß § 10a BauGB ist zu dem durch Satzung beschlossenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes - Windpark“ nach § 11 Abs.2 BauNVO innerhalb eines Großteiles des Plangebietes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- Verordnung über den **Landesentwicklungsplan** Berlin-Brandenburg, 2015
- **Sachlicher Teilregionalplan** „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim, 2016
- **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Uckermark, 2004
- **Amtsflächennutzungsplan** Lübbenow 1,2000
- **Landschaftsplan**, Gemeinde Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lübbenow, Nechlin und Trebenow, 2000

Gutachten:

- Ermittlung **„Schallberechnung Windpark Bandelow“**, ENERTRAG AG, 14.06.2018
- Ermittlung **„Schattenberechnung Windpark Bandelow“**, ENERTRAG AG, 14.06.2018
- **Fachbeitrag Fauna**: Endbericht Ergebnisdarstellung zur Erfassung von Fledermaus- und Vogelarten zum potenziellen Windfeld in der Gemarkung Bandelow, Marika Schuchardt, 10.11.2015, letzte Überarbeitung 09.09.2016
- **Bestandserhebungen Brutvögel** im Jahr 2017 im Windeignungsgebiet Bandelow, im Auftrag von ENERTRAG AG, Abschlussbericht Januar 2018, Dr. Günther Schmitt, Schmitt Faunistische Studien

Parallel zum Bebauungsplan wurde die 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes –Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland vorbereitet.

Für den Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ Teil 1: Bandelow wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- **Begründung**; PLANUNG kompakt STADT, Eutin, 29.03.2019
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 26.09.2018
- **Umweltbericht** (UB) nach §§ 2 Abs. 4, 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB; PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 29.03.2019
- **Grünordnungsplan** (GOP); PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 29.03.2019

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Nach der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 liegt das Plangebiet nicht innerhalb des Freiraumverbundes.

In dem sachlichen Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans Uckermark-Barnim wurde das Windeignungsgebiet Nr. 01 Bandelow ausgewiesen.

Der verbindliche Amtsflächennutzungsplan, Lübbenow 1, kennzeichnet das Plangebiet als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Weiterhin stellt die Planzeichnung die im Plangebiet vorhandenen Biotope und vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dar.

Der Landschaftsplan von August 2000 steht im Einklang mit dem Amtsflächennutzungsplan. Folglich weicht dieser ebenfalls in den Punkten vom Amtsflächennutzungsplan ab, die geändert werden sollen. Somit ist der Landschaftsplan anzupassen, sobald ein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

Nach Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370] ist für die Errichtung von 20 WEA und mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Da in diesem Falle im „Teil 1: Bandelow“ und „Teil 2 Lübbenow“ insg. (19 + 8 =) 27 Anlagen neu errichtet werden sollen, muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Fließgewässer noch Gräben. Die zwölf Kleingewässer innerhalb des Plangebietes einschließlich der teilweise angrenzenden Röhrichtbestände sind nach § 18 BbgNatSchAG geschützt. Direkt westlich des Plangebietes sowie z. T. innerhalb des Plangebietes liegt der Bandelow See, der eine offene Wasserfläche von etwa 1 ha hat, dessen gesamte Größe mit den Schilfbeständen und angrenzenden Gehölzen aber etwa 13 ha beträgt. Dieser Bereich ist als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG ausgewiesen. Das Gewässer selber gehört zu dem geschützten Biototyp perennierendes Kleingewässer. Daneben gibt es nach § 18 BbgNatSchAG geschützte Lesesteinhaufen und Steinwälle.

Die Allee entlang der Landesstraße von Bandelow nach Schönwerder ist nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützt.

Mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Uckerland vom 08.06.2011 werden die Bäume, Feldhecken und Sträucher innerhalb des Gemeindegebietes und damit auch innerhalb des Plangebietes zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 24 BbgNatSchG (aktuell § 29 BNatSchG) erklärt.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Naturdenkmäler.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), noch eines Naturschutzgebietes (NSG), noch eines Nationalparkes, noch eines Biosphärenreservates, noch eines Naturparkes.

Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Natura 2000- Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und FFH-Gebiete (spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden.). Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 16 BbgNatSchAG sowie nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die Planung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Die wild lebenden Pflanzen und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB dokumentiert. Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen und Gutachten - s. o.- ausgewertet.

Der vorliegende Umweltbericht entspricht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und stellt damit die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Ein Zielverstoß gegen den LEP B-B liegt nicht vor.

Die Baufelder für die Errichtung der Türme der Windenergieanlagen liegen innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Bandelow, somit steht die Planung in Übereinstimmung mit Ziel Z 1 des Regionalplans Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung.

Die Darstellungen im verbindlichen Amtsflächennutzungsplan - Lübbenow 1 ließen die Umsetzung der genannten Zielvorgaben nicht zu. Um § 8 BauGB zu genügen, beschloss die Gemeinde Uckerland am 28.06.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes - Lübbenow 1. Am 11.04.2019 wurde durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland der abschließende Beschluss zur 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes -Lübbenow 1- gefasst. Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen der 1. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes -Lübbenow 1 entwickelt worden.

In die nach § 18 BNatSchG geschützten Bereiche wird nicht eingegriffen.

Eingriffe in die Baumbestände der nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützten Allee sind entsprechend auszugleichen.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen kann. Diese Vorprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die geplanten WEA auszuschließen ist.

In Bezug auf die Eingriffe erfolgt die Berücksichtigung bei der Planaufstellung durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASB), der Anlage der Begründung ist und dessen Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden, erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen. Es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Die Berücksichtigung des § 1 BImSchG erfolgt durch Fachgutachten zum Schattenschwurf und zu der Berechnung von Schallimmissionen, die Anlage der Begründung sind und deren Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Der als sonstiges Sondergebiet „Windpark“ ausgewiesene Bereich ist im Entwurf des Regionalplanes „Sachlicher Teilplan - Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ vom 11.04./18.10.2016 als „Windeignungsgebiet“ ausgewiesen.

Spätestens mit der Inkraftsetzung des Regionalplanes kann eine unbeschränkte Bebauung dieser Fläche mit Windenergieanlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Das Ziel der Gemeinde besteht jedoch darin, im Gemeindegebiet Windparks zu errichten, die durch die Standortwahl der Bauflächen für die Windenergieanlagen und die gesetzten gestalterischen Vorgaben eine gewisse

städtebauliche Ordnung und Homogenität sichern. Zudem sollen die Standorte so gewählt werden, dass sie durch die Betreiber jederzeit bebaut werden können.

Somit dient die Planung der städtebaulichen Lenkung, nachdem durch den Regionalplan ein Baurecht nach § 35 BauGB geschaffen wird. Die Planung dient somit nicht der Flächensuche von neuen Eignungsflächen.

Um die g. Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Uckerland beschloss am 28.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ Teil 1: Bandelow.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) fand am 15.04.2014 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB wurden ab dem 22.01.2014 aufgefordert, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ Teil 1: Bandelow Stellung zu nehmen (frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden). Dieser lag vom 22.01.2014 bis 28.02.2014 öffentlich aus. Die Planungsanzeige nach Artikel 12 Landesplanungsvertrag vom 13.02.2012 erfolgte ab dem 22.01.2014.

Am 28.04.2016 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Der Plan (Entwurf) lag vom 27.06.2016 bis zum 29.07.2016 nach § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 20.06.2016 von diesem Verfahren nach §§ 4 (2), 2 (2) BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme (20.06.2016 bis zum 29.07.2016) aufgefordert. Nach einem erneuten Auslegungsbeschluss am 18.10.2018 fand zu den überarbeiteten Planungsunterlagen eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a BauGB (I, II) vom 19.11.2018 bis 03.01.2019, eine erneute Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB (III) vom 19.11.2018 bis 03.01.2019 sowie eine erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB (IV) vom 19.11.2018 bis 21.12.2018 statt.

Die Gemeinde Uckerland hat den abschließenden Beschluss zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ Teil 1: Bandelow am 11.04.2019 gefasst.

5.1. (I) GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 20.12./27.12.2018 – ZUR PLANUNGSANZEIGE

Da die Baufelder für die Errichtung der Türme der Windenergieanlagen innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung Bandelow liegen, steht die Planung in Übereinstimmung mit Ziel Z 1 des Regionalplans Uckermark-Barnim.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.2. (I) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK - BARNIM – REGIONALE PLANUNGSSTELLE - vom 19.12.2018/02.01.2019 – ZUR PLANUNGSANZEIGE

Die vorliegende Planung der Gemeinde Uckerland sieht die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ (Entwurf vom 18. Oktober 2018) vor. Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen in Verbindung mit den „Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung“ konkretisieren das festgelegte Eignungsgebiet Windnutzung Bandelow (Regionalplan 2016).

Damit ist das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ hergestellt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.3. (II) LANDKREIS UCKERMARK –vom 09.01./11.01.2019, 08.01.2019

Keine Einwände: Ordnungsamt /Straßenverkehrsbehörde, Ordnungsamt / Brandschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Bauplanung, Hoch- / Tiefbauamt

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

*Untere Abfallbehörde – UAWB: Keine Einwände, fachliche Stellungnahme
Folgende Hinweise sind zu beachten: Das Plangebiet Bandelow 1 umfasst im südöstlichen Rand auch ein Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 71.068. Sollten in diesem Bereich Erschließungswege oder Kabeltrassen geplant sein, ist bei Kreuzung des Gewässers (bzw. Näherung bis zu 5 m von der Böschungsoberkante) gemäß § 87 BbgWG eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.*

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde – UNB: Keine Einwände, Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Das geplante Maßnahmekonzept zur Kompensation der prognostierten Konflikte ist aus Sicht der UNB weitestgehend konflikt- und schutzgutbezogen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen können im vom Vorhaben betroffenen Gebiet positive Entwicklungen in Natur und Landschaft ausgelöst werden.

Die Maßnahmen M19 und M20 sind der UNB als vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen bekannt. Die fachliche Eignung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 2 BNatSchG wurde von der UNB mit Schreiben vom 13.10.2017 bzw. 22.11.2018 bestätigt. Die in diesem Zusammenhang benannten Hinweise für die Durchführung der Maßnahme sind zu beachten.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Das „auf den Stock Setzen“ einzelner Heckenabschnitte nach einer Entwicklungsdauer von sechs Jahren ist absolut nicht erforderlich und abzulehnen. Hingegen ist gegen einen Erziehungs- und Entwicklungsschnitt, um einen kräftigen Neuaustrieb anzuregen, nichts anzuwenden.

→ Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und die Formulierung in dem Maßnahmenblatt wurde entsprechend geändert: „Frühestens nach 6 Jahren darf das „auf den Stock Setzen“ begonnen werden.“ Hier werden auch im Weiteren keine Unterhaltungspflegemaßnahmen als zu einem Zeitpunkt zwingend erforderlich festgesetzt, sondern es werden Zeiträume angegeben, die mindestens eingehalten werden müssen, um die ökologische Funktion der Hecken zu gewährleisten. Diese Zeiträume entsprechen den in anderen Bundesländern üblichen Festsetzungen. In § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG wird das „auf den Stock setzen“ ausdrücklich genannt.

Die geplanten CEF-Maßnahmen sind gegebenenfalls wasserrechtlich erlaubnis- bzw. genehmigungspflichtig. Aus diesem Grund sollten rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

Eingriffe in gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zur Herstellung von Bruthabitaten sollten möglichst vermieden bzw. auf ein geringes Maß beschränkt werden.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.4. (II) LANDESAMT FÜR UMWELT - vom 25.01./31.01.2019

Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.

Fachliche Stellungnahmen Fachbereich Immissionsschutz

Der Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des parallellaufenden verbindlichen Bebauungsplanes Teil 1 „Bandelow“ (19 WKA, 383,076 ha) und benennt unter Pkt. 6.1 geeignete Maßnahmen der Minderung.

In der Begründung (Pkt. 3) wurde bezugnehmend auf die gutachterlichen Untersuchungen (Schallimmissionen, Schattenwurf) die Aussage aufgenommen, dass danach die gesetzlichen Rahmenvorgaben eingehalten werden.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Zu den vorliegenden Unterlagen ist folgendes festzustellen:

Schallimmissionsprognose vom 14.06.2018 der Enertrag AG: Die Schallimmissionsprognose wurde entsprechend den Berechnungs- und Bewertungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm und des WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL vom 14.12.2017 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613 2 erstellt. Das Gutachten ist plausibel und entspricht den Empfehlungen der vorangegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt.

Den Ausführungen zu den tieffrequenten Schallimmissionen und dem abschließenden Nachweis im Genehmigungsverfahren kann gefolgt werden, da die Auswirkungen vom Anlagentyp bestimmt werden und die detaillierten Kenntnisse im derzeitigen Planverfahren nicht vorliegen.

Ergebnis der in die Beurteilung eingestellten Auswirkungen des Vorhabens ist im Nachtzeitraum eine mögliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte, der im Genehmigungsverfahren anzuwendenden TA Lärm an Immissionsorten in Bandelow und Lauenhof. Als geeignete Maßnahme der Minderung wurde ein schallreduzierter Betrieb der WEA benannt. Die Auswirkungen des schallreduzierten Betriebs wurden in Tab. 8 der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Danach ist eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den umliegenden Wohnbebauungen und schutzwürdigen Objekten mit einem schallreduzierten Betrieb von 19 geplanten Windkraftanlagen gegeben.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Hinweise: Tieffrequente Geräuschimmissionen

Laut WKA- Erlass Brandenburg vom 14.12.2017 ist eine Prüfung auf Tieffrequente Geräuschimmissionen durchzuführen, wenn durch das Vorhaben Zusatzbelastungen von mehr als 40 dB (A) ausgewiesen werden. Das ist hier der Fall, so dass Untersuchungen zum möglichen Auftreten tieffrequenter Geräuschimmissionen unumgänglich sind.

Der WKA-Erlass vom 14.12.2017 wurde mit der Veröffentlichung des WKA Geräuschimmissionserlasses vom 16.01.2019 aufgehoben. Mit dieser Änderung ist auch eine Anpassung des Berechnungsverfahrens, welches innerhalb der Schallimmissionsprognose Anwendung findet, verbunden. Folglich ist eine Überarbeitung der Schallimmissionsprognose erforderlich, wenn wie im Umweltbericht dargelegt die Beurteilung dem Nachweis der Umsetzbarkeit der Planung dient.

Die Schalltechnische Untersuchung ist dann auf Grundlage des angewendeten Geräuschimmissionserlasses des MLUL vom 14.12.2017 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 für eine Beurteilung der Geräuschmissionen nicht geeignet.

→ Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wurde zu einem Zeitpunkt erstellt, als der angewendete Geräuschimmissionserlass vom 14.12.2017 i.V.m. dem Interimsverfahren der DIN ISO 9613-2 noch gültig war. Da Gutachten im Rahmen der Bauleitplanung 5 Jahre genutzt werden können, ist dieses Gutachten somit rechtlich korrekt und ausreichend. Der endgültige Nachweis ist im Rahmen der Projektplanung zu erbringen.

Schattenwurfanalyse vom 14.06.2018 der Enertrag AG

Gegenstand einer Schattenwurfermittlung ist die Bestimmung der Beschattungsdauer an Wohn- und Arbeitsstätten in der Nachbarschaft der geplanten Standorte.

Die ausgewählten Immissionsorte rund um die geplanten WKA wurden sachgerecht ausgewählt. Die Rezeptoren wurden nach den örtlichen Gegebenheiten an den Ortsrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld ausgewählt. Als Vorbelastung wurden insgesamt 23 WKA in die Berechnungen eingestellt.

Durch die 19 geplanten WKA- Standorten wird an den Immissionsorten in den Ortschaften Karlstein, Bandelow und Jagow sowie am 10 Lauenhof Schattenwurf hervorgerufen. Dabei kommt es zu Überschreitungen des Jahresrichtwertes von 30 Stunden und des Tagesrichtwertes von 30 Minuten an fast allen untersuchten Immissionsorten. Nur auf den 10 K Lindenhof leisten die geplanten Standorte keinen Beitrag zum Schattenwurf.

Insgesamt ist die Belastung an den untersuchten Immissionsorten durch die 19 geplanten Anlagen als beeinträchtigend zu werten. Zur Lösung dieser Problemsituation und zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind nach Nr. 4.1. der WEA-Schattenwurf-Leitlinie Minderungsmaßnahmen durchzuführen. Im Ergebnis der Schattenwurfanalyse wird der Einsatz einer Schattenabschaltautomatik empfohlen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Nicht gefolgt werden kann der Aussage des Umweltberichtes (S. 152), dass die Ausweisung des Bereichs als „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Windpark“ keinen erheblichen Eingriff auf das Schutzgüter Mensch verursacht. Ergebnis der gutachtlichen Untersuchung ist eine Überschreitung der im Genehmigungsverfahren anzuwendenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowie der Immissionsrichtwerte der WEA- Schattenwurf-Leitlinie für die tägliche und die jährliche Beschattungsdauer.

In der Schalltechnischen Untersuchung, der Schattenwurfanalyse sowie im Umweltbericht (S. 130, Pkt. 6.1) wurden geeignete Maßnahmen der Minderung benannt.

Es wird empfohlen die Begründung (Pkt. 3) dahingehend zu ergänzen, dass mit Maßnahmen der Minderung den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf im nachfolgenden Genehmigungsverfahren entsprochen werden kann.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen. In dem Umweltbericht auf Seite 152 heißt es in dem zitierten Satz weiter „und ist somit, unter der Voraussetzung, dass die geforderten Maßnahmen umgesetzt werden, umweltverträglich.“

Der zitierte Satz ist also aus dem Zusammenhang gerissen, d. h. wenn die beschriebenen Maßnahmen zur Minderung eingehalten werden, stellt das Vorhaben für das Schutzgut Mensch keinen erheblichen Eingriff dar.

Abteilung Naturschutz:

Die im Plangebiet erfassten gesetzlich geschützten Biotope werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Lediglich zur Durchführung der CEF-Maßnahmen werden Biotope außerhalb des B-Planes aufgewertet.

Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Verordnungstext): Nicht betroffen.

geschützte Landschaftsbestandteile/ inkl. Alleen (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Verordnungstext/ § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG): Nicht betroffen, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird die Allee im Bereich der L 258 nicht beeinträchtigt.

Landschaftsschutzgebiet/ Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG) Nicht betroffen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Über die Belange des besonderen Artenschutzes ist abschließend auf der Ebene der Vorhabenzulassung zu entscheiden. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens muss sich die Gemeinde jedoch Gewissheit darüber verschaffen, dass der Vollzug des Planes nicht an artenschutzrechtlichen Restriktionen scheitert. Hierzu sind die entsprechenden Konflikte zu ermitteln und zu bewerten. Soweit erforderlich sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind entsprechende Konflikte zu vermeiden oder es sind Maßnahmen zu planen und festzusetzen, die zur Bewältigung der Konflikte geeignet sind.

Grundlage für die Beurteilung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange des Schutzguts Tiere (hier Avifauna und Fledermäuse) bilden die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK)¹ des Windkrafterlasses.

Im Auswirkungsbereich der WEA-Standorte befinden sich insgesamt 3 Kranichbrutplätze. Die genannten WEA-Standorte unterschreiten den laut TAK geforderten Schutzabstand von 500 m. Damit ist der Verlust der 3 Brutplätze nach Errichtung der WEA wahrscheinlich.

Durch Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen) kann dieser Konflikt aufgelöst werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). In der vorliegenden Planung werden für drei Kranichbrutpaar CEF-Maßnahmen 1-3 (GOP, Seiten 169 ff) vorgesehen.

Das Vorhaben ist erst zulässig nach Durchführung der Maßnahmen 1-3.

Die im Übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutplätze der TAK-Arten haben einen Abstand zu den geplanten WEA-Standorten,- bei dem der jeweilige Schutzbereich eingehalten wird.

Verschiedene weitere Vogelarten können durch baubedingte und anlagebedingte Beeinträchtigungen derart geschädigt werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden (Zerstörungsverbot Fortpflanzungsstätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Tötungsverbot entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zur Überwindung dieser Konflikte sind Vermeidungsmaßnahmen geeignet, die im Rahmen der Eingriffsfolgenbewältigung entwickelt wurden. Diese sind als verbindliche Festsetzungen in den B-Plan zu übernehmen.

Fledermäuse sind unter bestimmten Umständen durch Fledermausschlag gefährdet. Bei Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig. Der Betrieb der WEA wäre in diesem Fall nicht zulässig. Das Tötungsrisiko erhöht sich dann

signifikant, wenn sich schlaggefährdete Arten im Bereich der Rotoren der WEA in verstärkter Masse aufhalten und hier hohe Aktivitäten entfalten. Beurteilungsgrundlage zur Identifizierung derartiger Landschaftsräume bilden die TAK, Punkt 9. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurden im Gebiet schlaggefährdete Fledermausarten festgestellt und es wurden die Räume identifiziert, die als Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für diese Arten zu werten sind. Zu den so ermittelten regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren wird der Schutzbereich von 200 m von folgenden WEA-Standorten unterschritten: WEA-Standort 2, 4, 7, 9 und 10. Für diese WEA-Standorte sind somit artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Die Konflikte können überwunden werden, wenn die im Rahmen der Eingriffsvermeidung vorgeschlagenen Abschaltzeiten entsprechend den Vorgaben der Anlage 3 des Windkrafterlasses für die betreffenden Anlagen im B-Planverfahren verbindlich als Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Festsetzung ist auch für den WEA-Standort 2 zwingend erforderlich, da die hier geplante Maßnahme zur Beseitigung einer Grünlandbrache nicht akzeptabel ist.

→ Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen. Die Beseitigung einer Grünlandbrache war nicht mehr Gegenstand der Planung. Der Hinweis bezieht sich auf den vorherigen Planentwurf und findet somit keine weitere Beachtung.

Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen und Festlegungen der Abschaltzeiten werden durch textliche Festsetzungen im B-Plan bzw. durch Fixierung in städtebaulichen Verträgen gesichert.

Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2:

Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen

Im räumlichen Geltungsbereich des Plans befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination während der Durchführung des Baustellenbetriebes vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).

Die Versiegelung der Bauflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.

Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung.

Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)

In dem Plangebiet befinden sich mit dem Lindhorster Bach und dem Randowgraben berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaft-

tungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL – Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt.

Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in den GEK-Gebieten

„Ucker (Quillow bis Köhntop) " (Uck_Ucker2) und „ Köhntop (Ucker_Köhntop). Diese GEKs liegen noch nicht vor.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden

(<http://maps.brandenburg.d/WeebOffice/synserver?project=WRRLwwwCORE&client=Weite>)

Beigefügt ist in der Anlage die Steckbriefe für die Wasserkörper Lindhorster Bach und Randowgraben.

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.5. (II) GEMEINSAME OBERE LUFTFAHRTBEHÖRDE BERLIN-BRANDENBURG – vom 02.01./07.01.2019

Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow - Lübbenow" für den Teil 1: Bandelow der Gemeinde Uckerland befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Da innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer max. Gesamthöhe bis 230 m (über nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt) geplant ist, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow - Lübbenow" für den Teil 1: Bandelow der Gemeinde Uckerland (Stand: 18.10.2018).

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Hinweise:

3. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der jeweils aktuell gültigen Fassung (AVV; NfL 1 - 1-950-17 vom 08.02.2017).

4. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ist gem. Pkt. 17.4 Abschnitt 3 AVV LFH die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, welche auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG entscheidet. Die Systemanforderungen für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen ergeben sich aus Anhang 6 AVV LFH.

5. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.6. (II) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 29.11./29.11.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Höhenbegrenzungen durch die LV-Radaranlage sind weiterhin zu beachten.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.7. (II) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR - vom 19.12.2018/27.12.2018

Es bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ der Gemeinde Uckerland bezogen auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt. Anlagen der Eisenbahn und schiffbare Landesgewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Belange des übrigen ÖPNV und des Verkehrs auf dem öffentlichen Straßennetz insgesamt werden ebenfalls nicht berührt, wenn die vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger geforderten Mindestabstände zwischen Fahrbahn und Windkraftanlage eingehalten werden. Dieses setze ich voraus.

Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.8. (II) STADTWERKE PRENZLAU - vom 04.12.2018/10.12.2018

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ befinden sich eine Übergabemessstation und Mittelspannungsfreileitungen im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP). Zur Übergabemessstation ist für weitere bauliche Anlagen ein Abstand von 20 m einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Von Freileitungstrassen ist ein Mindestabstand vom 1,5-fachen des Rotordurchmessers der Windenergieanlagen einzuhalten. Notwendige Umverlegungen von Kabeltrassen und Verkabelungen von Freileitungstrassen gehen zu Lasten des Verursachers.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Es wurde ein Plan abgegeben, der den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder gibt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.9. (II) LANDESBETRIEB STRAßENWESEN - vom 28.11./03.12.2018

Grundsätzlich bestehen gegen die Ausweisung des Windfeldes einhergehend mit der Änderung des FNP keine Einwände.

Gemäß § 24 des BbgStrG weise ich auf die einzuhaltenden Abstände (Anbauverbotszone) hin. Im betreffenden Fall» Flügellänge + 20 m.

Des Weiteren mache ich darauf aufmerksam, dass Anbindungen an freier Strecke von Landesstraßen Sondernutzungen sind. Diese sind gesondert zu beantragen und gebührenpflichtig.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Lagesetzung keine Bäume an der Landesstraße gefällt werden müssen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.10. (II) E.DIS AG - vom 27.11./03.12.2018

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. November 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas- und Anlagenbestand.

Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant.

→ Aus den Karten war zu entnehmen, dass alle Leitungen den Teil 1 nicht berühren. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen.

Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Hochspannungs- und Mittelspannungs-Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert.

Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von $\square 3 \times$ Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von III $3 \times$ Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von $\square 3 \times$ Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von $1,5 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten.

Der Mindestabstand von $\square 3 \times$ Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von $> 3,5 \times$ Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist.

Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet.

Bei Fällen, in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.11. (II) DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - vom 29.11./29.11.2018

Im Planbereich befinden sich im Randbereich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Einrichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet sind. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Das sind in der Regel 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationslinien.

Es wurde ein Plan abgegeben, der den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder gibt.

→ Aus den Karten war zu entnehmen, dass alle Leitungen in Verkehrsflächen liegen. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.12. (II) NORD-UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND- vom 04.12./10.12.2018

Im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lübbenow 1 befinden sich keine Leitungsbestände im Eigentum des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.13. (II) WASSER- UND BODENVERBAND „UCKERSEEN“ - vom 21.11./27.12.2018

Mit der Maßnahme werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" nicht berührt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.14. (II) BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM - vom 26.11./29.11.2018

Gegen den in der Planunterlage (Stand: 18.10.2018) dargestellten Bereich „Teil 1: Bandelow. Bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Belange des (Böden-) Denkmalschutzes sind ausreichend berücksichtigt.

Allerdings bitten wir um Nachbesserung:

- Auf der Planunterlage ist die Ausdehnung des Bodendenkmals 80141340 unvollständig dargestellt. Bitte orientieren Sie sich diesbezüglich in der Anlage bzw. im Geoportal des BLDAM (WFS-Dienst).*
- In der Begründung, Seite 17, ist irrtümlich ein Textbaustein zur Kampfmittelbeseitigung eingefügt worden. Wir bitten darum, diesen zu streichen.*



→ Dies wurde dahingehend berücksichtigt, dass in der Planzeichnung die Bodendenkmale nach § 9 Abs. 6 BauGB korrigiert wurden. Zudem wurde die Begründung entsprechend angepasst.

5.15. (III) GEMEINDE GÖRITZ - vom 20.12./27.12.2018

Die Gemeinde Göritz hat zu oben genannter Bauleitplanung folgende Anregungen und Bedenken:

Die Befeuern der neu zu installierenden Anlagen ist an die der bestehenden anzupassen und muss flugbetriebsabhängig gesteuert sein.

→ Für die Festsetzung einer Befeuern fehlt eine rechtliche Festsetzungsmöglichkeit nach dem BauGB, weil es sich um eine technische Maßnahme handelt. Die Aussage wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des noch zu schließenden städtebaulichen Vertrages zu berücksichtigen.

5.16. (IV) Betroffene Anlieger - vom 18.12./27.12.2018

Zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 15.11.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz: *Die Datengrundlage des Bebauungsplanes ist aus naturschutzfachlicher Sicht weiterhin unzureichend. Die avifaunistischen Erfassungen, welche im Kartierbericht von Dr. Günther Schmitt (2017) beschrieben werden, sind lückenhaft. Großvogelarten, die als TAK-Arten gelten, sind teilweise nicht erfasst und*

kartiert worden. Die Brutvogelkartierung erfolgte nur auf „repräsentativen Teilflächen“.

Außerdem sind die Untersuchungen der Fledermausfauna mangelhaft. Die Durchführung der Kartierung ist nicht nachvollziehbar und unrealistisch. In den dargestellten Plänen werden Untersuchungswege aufgezeigt, die nicht mehr existieren oder nicht passierbar sind und ca. 40 km lang sind. Diese Wege sind nur auf älteren Luftbildaufnahmen vorhanden. Es ist fraglich, ob Gutachter vor Ort waren. Da der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage der nicht hinreichenden Erfassungen von Schuchardt und Schmitt erstellt wurden, sind diese Dokumente fehlerhaft.

→ Die avifaunistische Erfassung von Schmitt ist lediglich als Ergänzung und Aktualisierung der Untersuchungen von Schuchardt zu sehen. Nach der TAK Brandenburg kann bei größeren Untersuchungsflächen die Erfassung aller Brutvogelarten auf repräsentativen Teilflächen mit einer Gesamtgröße von mindestens 80 ha erfolgen. Diese Methode wurde von Schmitt angewendet. In Bezug auf die Erfassung der Brutvogelarten nach Anlage 1 der TAK (bedrohte, besonders störungssensible Vogelarten) gilt die Fläche mit dem Radius von maximal 500 m im Umkreis der Gesamtanlagenfläche jeweils von den äußeren Einzelanlagenstandorten gemessen als Untersuchungsraum. Diese Fläche wurde von Schmitt in Bezug auf die „TAK-Arten“ untersucht. Bei den vom LfU übermittelten und von Schuchardt kartierten Horsten wurde geprüft, inwieweit die Schutz- und Restriktionsbereiche in das Baufeld hineinragen. Für die Arten, für die weder vom LfU noch von Schuchardt Brutnachweise, Brutverdacht oder Aufenthalt gemeldet wurden, konnte eine Brut bzw. eine Nutzung des Gebietes als Nahrungsfläche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass Schmitt nicht näher auf diese Arten eingegangen ist.

Bei den in den Plänen dargestellten Untersuchungswegen handelt es sich nicht zwangsläufig um Wege im klassischen Sinne, sondern vielmehr um Linien, die die Untersuchungspunkte verbinden. Häufig handelt es sich dabei um vorhandene Wege bzw. Leitlinien, es können aber auch Wege quer über einen Acker sein, um zu den entsprechenden Untersuchungspunkten zu gelangen. Die Länge der Wege beträgt zwar nur gut 30 km, sie gibt allerdings einen Hinweis auf die Gründlichkeit der Untersuchung.

Die Datengrundlage des Bebauungsplanes ist somit aus naturschutzfachlicher Sicht vollkommen ausreichend, es gab in dieser Hinsicht auch keinerlei Anmerkungen von Seiten des LfU oder der UNB. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.

Festsetzungen einer Höhenbegrenzung gemäß Ziffer 2.1 (2): Windenergieanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich bauplanungsrechtlich privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Festsetzung von Höhenbegrenzungen muss deshalb einem abwägenden Rechtsgüterschutz dienen. Ein Rechtsgut, das vorliegend die Höhenbegrenzung zu schützen beabsichtigt, wird in der Begründung des Bebauungsplans nicht benannt.

Insoweit ist offensichtlich überhaupt keine Abwägung erfolgt.

Im Übrigen bedeutet die Festsetzung einer Höhenbegrenzung von bis zu 230 m Höhe eine verkappte Verhinderungsplanung von größeren Anlagen und ist rechtswidrig. Mit der Einführung des EEG 2017 wird die Höhe der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern durch wettbewerbliche Ausschreibungen einer bestimmten zu installieren-

den Anlagenleistung an verbindlich fest gelegten Gebotsterminen ermittelt. Die finanzielle Förderung kann dabei nur derjenige Anlagenbetreiber erhalten, der den Zuschlag für seine Anlage bekommen hat. Durch die Entwicklung von Anlagen mit größerem Rotordurchmesser, die einen größeren Energieertrag ermöglichen, werden auch größere Nabenhöhen benötigt. Größere Rotordurchmesser mit größerer spezifischer Flächenleistung ermöglichen dem Anlagenbetreiber ein niedrigeres Gebot im Ausschreibungsverfahren und sind damit im Ausschreibungsverfahren im Vorteil.

Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung bis 230 m stellt eine Marktzutrittsverhinderung dar. Anlagen, wie die Vestas V 150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nabenhöhe von 166 m, somit insgesamt 241m Gesamtanlagenhöhe sind damit nicht zulässig. Der entsprechende private Belang der Anlagenbetreiber, wie unserem Unternehmen, im Ausschreibungsverfahren eine Zuschlagschance zu haben und damit die Realisierungswahrscheinlichkeit von Windenergieanlagen im Rahmen des Bebauungsplans sind dabei nicht berücksichtigt.

Die Höhenbegrenzung stellt die Realisierbarkeit des Bebauungsplans erheblich in Frage und es droht die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes.

→Es ist korrekt, dass Windparks privilegiert sind. Allerdings hat der Gesetzgeber

- über das Raumordnungsgesetz den Ländern ermöglicht Eignungsflächen auszuweisen, um den Bau von Windparks nicht unkontrolliert zuzulassen und
- er hat in § 11 BauNVO den schon vordefinierten Gebietstyp „Gebiete für Anlagen, die der (...) Nutzung erneuerbaren Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen“ genannt.

Somit ist ein Bebauungsplan zulässig.

§ 30 Abs. 1 BauGB definiert die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Danach muss auch das Maß festgesetzt sein. Da die Eingeschossigkeit über § 21 Abs.4 BauNVO begrenzt ist, geht bei einer „Industrieanlage“ nur eine Meterzahl. Dem Rechtsanspruch folgt die Gemeinde.

Windenergieanlagentypen kann ein Bebauungsplan nicht festsetzen. Der Markt bietet Windenergieanlagen ab 150 m Höhe an. Eine Einschränkung der Investoren ist durch die Zulassung von 230 m hohen Windenergieanlagen nicht erkennbar.

Die Aufgabe der Bauleitplanung basiert lediglich auf städtebaulichen Zielen. Dabei hat die Planungshoheit die Gemeinde.

Der Gesetzgeber verlangt lediglich, dass der Windkraft „substanziellen Raum“ zu geben ist. Damit verlangt er keine „bestmögliche Ausnutzung“. So besagt das BVerwG in seinem Leitsatz (Beschluss vom 02.04.2013 – 4 BN 37.12 -) „Die Fläche, die der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten ist, muss nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben ist“.

Auch stellt in dem Urteil das BVerwG nicht in Frage, dass eine Gemeinde eine Feinsteuerung bezüglich der Ausgestaltung der Windenergienutzung betreiben darf (siehe dazu auch Rspr. zu z. B. Höhenbeschränkungen, Beschränkung der Anzahl der Anlagen durch Festlegung der Standorte, wie vor; ferner BVerwG, Beschluss vom 25.11.2003, BauR 2004, 255 und juris, Rn. 8 sowie vom 27.11.2003, nur juris, Rn. 7 f.; VGH BW, Urteil vom 24.11.2005, ZfBR 469 und juris, Rn. 31 ff.). Die festgesetzten Höhen müssen lediglich so beschaffen sein, dass ein Windpark betrieben werden kann.

Damit erkennt das BVerwG klar an, dass

- die Gemeinde nach wie vor die Planungshoheit innerhalb hat, wenn sie sich in den vorgegebenen Rahmen des Landes bewegt und
- die betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise unter Berücksichtigung aktueller Kapitalmarktbedingungen nicht Aufgabe der Bauleitplanung ist. Es muss lediglich gewährleistet, dass das Projekt umsetzbar ist. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wird dem Begriff „substantiellen Raum geben“ ausreichend entsprochen.

Die Reaktion einer gemeindlichen Bauleitplanung auf wirtschaftliche Belange ist nicht Inhalt der Planung. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.

Festsetzung von Baugrenzen: Die Festsetzung der Baugrenzen in den Sondergebieten 1 und 2 verstößt gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Das im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 11.04.2016 festgesetzte Windeignungsgebiet Nr. 1 „Bandelow“ wird durch die Baufenster unzulässig ausgehöhlt. Im Windeignungsgebiet Nr. 1 „Bandelow“ sind grundsätzlich Windenergieanlagen planbar. Die Beschränkung der Windenergienutzung im Windeignungsgebiet stellt einen Verstoß gegen den Regionalplan dar.

Die vorliegende Bebauungsplanung zeichnet sich im Übrigen nicht durch die Bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gebotene planerische Zurückhaltung aus. Die Planung versucht Probleme vorab zu lösen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und gelöst werden. Dies betrifft insbesondere auftretende Turbulenzen und die damit einhergehende Standsicherheit von Anlagenstandorten.

Zudem sind die Koordinaten der Windenergieanlage, die durch uns geplant werden, obwohl diese seit dem Juni 2018 über die Genehmigungsbehörde bekannt sind, nicht berücksichtigt worden. Die Baufenster in dem von uns beplanten Bereich des Sondergebiets 1 sind willkürlich angeordnet. So ist beispielsweise nicht ersichtlich weshalb das Baufenster Nr. 8 mit einem signifikanten Anteil über die Abstandsgrenze zur Siedlung von 1.000 m hinausreicht. Dagegen ist das Baufenster Nr. 2 nicht einmal in das Dreieck der Abstandsgrenze hineingerückt worden. Ferner sind die Baufenster Nr. 3 und Nr. 6 ohne nähere Erklärung mitten in Flurstücken festgesetzt. Das Windeignungsgebiet kann durch diese Anordnung der Baufenster nicht effektiv ausgenutzt werden, so dass der Windenergie substantiell Raum verschafft wird. Der Bebauungsplan stellt damit eine verkappte Verhinderungsplanung dar.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb die Anlagenstandorte des Anlagenbetreibers Enertrag AG, der offensichtlich auch einige wesentliche Gutachten für die Planung direkt geliefert hat, vollumfänglich bei der Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt worden sind, unsere Standorte jedoch in Gänze nicht. Einem ausschließlich einem privaten Unternehmen dienende Planung ist nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB und damit rechtswidrig. Wir weisen insoweit darauf hin, dass unserer Unternehmen noch einen wirksamen städtebaulichen Vertrag mit dem Plangeber abgeschlossen hat.

→Es wurde auf den Beschluss zu vorherigem Absatz verwiesen. Im Übrigen liegt die positive Planungsanzeige der Landesplanung zu dieser Bauleitplanung vor. Ein Widerspruch zu den Zielen der Planung besteht somit nicht.

Wie bereits dargelegt, definiert § 30 Abs. 1 BauGB die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan. Danach gehören auch überbaubare Grundstücks-

grenzen zu den Anforderungen. Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist eine großzügige Baugrenze mit einem reinen Einschrieb, wie zulässig sind 5 Windenergieanlagen“ unzulässig, weil sonst ein „Windhundrennenprinzip“ ausgelöst wird.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es eine enge Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung, den Planern und allen Investoren bei der Planaufstellung gab. Zu jedem Verfahrensschritt waren die aktuell der Gemeinde übergebenen Planungen der Eigentümer/Vorhabenträger Grundlage der gemeindlichen Planung. Erfolgte keine Übergabe von Unterlagen, musste die Gemeinde davon ausgehen, dass kein Änderungsbedarf besteht. Von dem Betroffenen erfolgte keine Übergabe der Unterlagen, somit war die Gemeinde nicht in der Lage, die g. Planungen aufzunehmen. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt

5.17. (IV) Betroffene Anlieger - vom 21.12./21.12.2018

Zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windeignungsgebiet Bandelow-Lübbenow“ veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2018 vom 15.11.2018 im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde wie folgt Stellung genommen:

Wir äußern Bedenken in Bezug auf die textliche Festsetzung 3.1 (4) „In den SOGebieten-Windpark ist gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. BauNVO die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise um max. 60 m zulässig, wenn

- es sich ausschließlich um Rotorblätter handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen sind, und*
- dabei eine im Teil A: festgesetzte SO-Fläche, landwirtschaftlichen Fläche, Gewässer-, Grün- oder Straßenverkehrsfläche überdeckt wird.“*

Die festgesetzte Überschreitung der Baugrenze von 60 m ist nicht städtebaulich begründet und somit nicht nachvollziehbar. Nach dem aktuellen Stand der Technik bemessen sich die Rotordurchmesser auf 150 m und mehr. Die festgesetzten Baugrenzen sind mit einer Begrenzung von 60 m vom Standort her nicht optimal auszunutzen.

Gleichzeitig sind die Grenzen von Baugebieten, hier das festgesetzte „Sonstige Sondergebiet - Windpark“, stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten (Urteil vom 21.10.2004 -BVerwG 4 C 3.04). Die Ausweitung der Baugrenzen an der Grenze des Sondergebietes steht im Widerspruch zur textlichen Festsetzung 3.1.(4) und auch hier ist somit eine Ausnutzung der Baugrenzen nicht möglich. Das Sondergebiet ist entsprechend zu erweitern.

→ Nach § 23 Abs. 3 BauNVO sind die baulichen Anlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Über die Text-Ziffer 1.1 (1) Bebauungsplan wird die Festsetzung auch auf die beweglichen Teile, sprich: Rotoren, erweitert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen basieren auf den geplanten Windenergieanlagen zuzüglichen einen Bewegungsradius von 50 m.

Damit wird erzielt, dass die Windenergiestandorte so feststehen. Die Standorte basieren auf einem fachlich erarbeiteten Konzept, welches gemäß den als Anlage beiliegenden Gutachten umsetzbar ist.

Wenn sich aus der Projektplanung Änderungen ergeben, wird den Investoren gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 5 BauNVO ein gewisser Spielraum als Ausnahme zuerkannt, damit der Plan nicht wieder geändert werden

muss. Die Ausnahmen müssen im Bebauungsplan definiert werden und erfordern die Zustimmung der Gemeinde. Damit wird erzielt, dass tatsächlich eine weitere Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Investoren erfolgen muss, um abzuschern, dass das städtebauliche Ziel der Gemeinde auch umgesetzt wird. Weitere Bewegungsspielräume waren von Seiten der Gemeinde daher weder gewünscht noch gewollt. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.

Die laut Planzeichnung mögliche Bebauung direkt in Angrenzung an die Mineralölleitung (Baugrenze Nr. 16) ist nicht umsetzbar. Hier wird Baurecht geschaffen, welches nicht vollumfänglich nutzbar ist. Grundsätzlich ist bekannt, dass die Leitung in einem Schutzstreifen von 8 m liegt. Dieser ist mindestens von einer Bebauung und somit von einer Baugrenze freizuhalten.

→ Die Situation ist bekannt. Daher beinhaltet die Begründung unter Punkt 2.1 folgenden Hinweis:

„Der Bebauungsplan stellt den Sicherheitsabstand zur Ölleitung redaktionell dar. Das Unternehmen fordert in der Regel einen Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windenergieanlage zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8 m – Anlage mittig). Dieser Abstand basiert jedoch auf keiner Gesetzesgrundlage.

Daher reichen die Baugrenzen in diesen Mindestabstand herein.

Somit sind Unterschreitungen zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes durch eine Einzelfallprüfung durch das Betreiberunternehmen ausgeschlossen werden kann.“

Folglich muss der Betreiber diese Einzelfallentscheidung herbeiführen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass die mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Betreiber der Windenergieanlagen, der Ver- und Versorgungsunternehmen und der Feuerwehr zu belastende Flächen“ stellenweise nicht bis an die Straßenverkehrsflächen heranreichen bzw. im „Nichts enden“.

→ Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Plan korrigiert wurde.

Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Belange des Gebietsschutzes abschließend abzarbeiten. Infolge der Entfernung des Plangebietes zum SPA-Gebiet „Ucker-niederung“ ist unseres Erachtens eine FFH-Vorprüfung erforderlich. Den auf der Homepage der Gemeinde Uckerland veröffentlichten Unterlagen nach § 4 Abs. 2 BauGB lag eine Vorprüfung nicht bei.

→ Die FFH-Vorprüfung ist unter Punkt 4.2.3 des Umweltberichtes erfolgt und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch die geplanten WEA auszuschließen ist. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt.

In der Planzeichnung sind mit den Baugrenzen unterschiedliche Abstände sowohl zu den geschützten Biotopen als auch zu der Linie, die sich aus den Kriterien des Regionalplans ergibt („Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“), ersichtlich. Dem Bebauungsplan, einschließlich seiner Begründung sind nicht nachvollziehbar zu entnehmen, wie die unterschiedlichen Abstände begründet sind. Gemäß Regionalplanung UM-BAR muss der Turmmitte der Windkraftanlage innerhalb der Windeignungsgebiete liegen. Die Baugrenze Nr. 8 ist unseres Erachtens nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Diese steht einer Vorhabenplanung demnach nicht vollumfänglich für eine Bebauung zur Verfügung

→ Nach dem Regionalplan müssen die Türme die Abstände einhalten. Nicht fest mit dem Turm verbundenen Anlagen gelten allerdings auch als bauliche Nebenanlagen, die in einer Baufläche liegen müssen. Daher regelt die Text-Ziffer 1.1 (2) 2, dass nur Rotoranlagen von Windenergieanlagen in den SO-2-Gebieten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen dürfen; also keine Türme. Ein Widerspruch zum Regionalplan besteht somit nicht. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Ein beschlossenes Kriterium für die Bauleitpläne der Gemeinde ist die Ausstattung der Windkraftanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Befeuerung. Der Bebauungsplan enthält jedoch keine entsprechende oder gleichwertige Festsetzung. Es ist bekannt, dass eine solche Festsetzung keine städtebaulich begründete Flächenmaßnahme ist bzw. der bodenrechtliche Bezug fehlt. Gleichzeitig gibt es aber auch keine uns bekannte Rechtsprechung hierzu. Der § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zielt darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die bedarfsgesteuerte Befeuerung wurde im August 2014 von der Deutschen Flugsicherung für die Anwendung in Deutschland anerkannt und ist im Nachbarbundes Land Mecklenburg-Vorpommern nach Landesbauordnung bereits gesetzlich gefordert. Vor diesen Hintergründen sehen wir eine entsprechende Festsetzung gerechtfertigt.

→ Im BauGB steht unter § 9 Abs. 1:

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben.“

Es geht also um „Flächen“ für Maßnahmen und nicht um Maßnahmen, was die Einzelbefeuerung wäre.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der ohne Normcharakter dargestellte „Sicherheitsabstand zu Versorgungsleitungen“ steht im Widerspruch zu den ausgewiesenen Baugrenzen.

→ Der Sicherheitsabstand ist nach keinem Gesetz geregelt. Daher ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 6 BauGB möglich.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In der Begründung Kapitel 4.1 wird ausgeführt, dass E.ON edis AG die elektrische Energie abnimmt. Nach unserer Auffassung kann das so nicht „bestimmt“ werden.

→ Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung unter Punkt 4.1 wie folgt korrigiert wurde:
„Die Versorgung mit elektrischen Energien könnte durch die E.ON-Edis AG erfolgen.“

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Für Teilbereiche wurden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Die gesonderten Gutachten bezogen sich alle auf die konkreten im B-Plan festgesetzten Standorte, so dass die Aussagen dieser Gutachten 100-prozentig zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen werden konnten.

Die relevanten Umweltfolgen der BP-Aufstellung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.